

BAG zur Rüstzeit bei Wachpolizisten (Tarifangestellte)

31.03.2021

BAG, Urteil vom 31.03.2021, Az. 5 AZR 292/20. Schlagworte: Wachpolizei, Umkleidezeit, Rüstzeit, TV-L, Arbeitsrecht, Tarifrecht.

Leitsätze: Das Urteil enthält keine Leitsätze.

Hilfsweise erfolgt der Rückgriff auf die treffende Zusammenfassung des Haufe-Artikels: „Das Umkleiden und Rüsten mit einer besonders auffälligen Dienstkleidung, persönlichen Schutzausrüstung und Dienstwaffe ist keine zu vergütende Arbeitszeit, wenn der Arbeitnehmer eine dienstlich zur Verfügung gestellte Umkleide- und Aufbewahrungsmöglichkeit nicht nutzt, sondern für die Verrichtung dieser Tätigkeiten seinen privaten Wohnbereich wählt.“

Hinweis: Das Bundesverwaltungsgericht hat sich zurückliegend mehrfach zu Rüstzeiten geäußert – auf Landesebene wird auf das Urteil des **VGH Baden-Württemberg vom 28.07.2011, Az. 4 S 1677/10** verwiesen.

Leitsätze

1. *Die Zeit für das An- und Ablegen der Polizeiuniform in den Diensträumen vor Schichtbeginn bzw. nach Schichtende stellt keine beamtenrechtliche Arbeitszeit im Sinne von § 4 AzUVO (juris: MuSchBV BW 2005) dar. (Rn.15)*
2. *Anders ist zu entscheiden, soweit es das An- und Ablegen von Dienstwaffe und Schutzweste betrifft. (Rn.15)*

Fundstelle(n):

- Bundesarbeitsgericht, **Entscheidung im Volltext**
- de: „**An- und Ablegen der Uniform und Schutzausrüstung keine Arbeitszeit**“, 07.04.2021
- Siehe auch BAG, **Entscheidung 5 AZR 382/16 vom 06.09.2017** zur Vergütung von Umkleide- und Wegezeiten.

Schlagwörter

Baden-Württemberg Recht

diesen Inhalt herunterladen: **PDF**